



Ordentliche Hauptversammlung
21. April 2011



Powering ahead...

Dieses Dokument ist eine Übersetzung aus dem Englischen und dient lediglich der Information. Maßgeblich ist ausschließlich das englische Originaldokument!

DIESES DOKUMENT IST WICHTIG UND ERFORDERT IHRE SOFORTIGE AUFMERKSAMKEIT. Wenn Sie sich nicht sicher sind, was Sie tun sollten, kontaktieren Sie bitte sofort Ihren unabhängigen Finanzberater. Wenn Sie Ihre gesamten Anteile an der Firma Dialog Semiconductor Plc verkauft oder übertragen haben, bitten wir Sie, dieses Dokument und die Begleitdokumente an den Käufer, Übertragungsempfänger, die Bank oder einen sonstigen Beauftragten, durch den der Verkauf oder die Anteilsübertragung vorgenommen wurde, zwecks Weiterleitung an den Käufer oder Übertragungsempfänger zu übermitteln.

Dialog Semiconductor Plc

Tagesordnung zur Ordentlichen Hauptversammlung

Die ordentliche Hauptversammlung der Dialog Semiconductor Plc findet am 21. April 2011 um 09:00 Uhr Ortszeit (10:00 Uhr MESZ) in den Räumlichkeiten der Reynolds Porter Chamberlain LLP, Tower Bridge House, St Katharine's Way, London E1W 1AA, Vereinigtes Königreich, statt.

Der Hauptversammlung werden die folgenden ordentlichen Beschlüsse vorgeschlagen:

BESCHLUSSVORSCHLAG 1 - Vorlage des Jahresabschlusses

Der Hauptversammlung werden folgende Unterlagen vorgelegt: der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010, der Directors' report, der Directors' remuneration report, der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und zu den zu prüfenden Angaben im Directors' remuneration report zum 31. Dezember 2010.

BESCHLUSSVORSCHLAG 2 – Directors' remuneration report

Das Board of Directors schlägt vor, dem im Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010 enthaltenen Directors' remuneration report und den darin erläuterten Richtlinien Zustimmung zu erteilen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 3 - Erneute Bestellung von Ernst & Young LLP als Abschlussprüfer der Gesellschaft

Das Board of Directors schlägt vor, die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Ernst & Young LLP erneut als Abschlussprüfer der Gesellschaft zu bestellen. Die Dauer dieses Mandats soll bis zum Ablauf der nächsten Hauptversammlung gelten, in welcher der Jahresabschluss der Gesellschaft vorgelegt wird.

BESCHLUSSVORSCHLAG 4 - Ermächtigung zur Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer

Das Board of Directors schlägt vor, ihm die Ermächtigung zu erteilen, die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer zu treffen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 5 - Wiederwahl von Jalal Bagherli als Director

Nachdem Jalal Bagherli gemäß Artikel 93 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 6 - Wiederwahl von Gregorio Reyes als Director

Nachdem Gregorio Reyes gemäß Artikel 93 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 7 - Wiederwahl von Peter Weber als Director

Nachdem Peter Weber gemäß Artikel 93 der Satzung der Gesellschaft als Director ausscheidet, schlägt das Board of Directors vor, seine Wiederwahl zu beschließen.

BESCHLUSSVORSCHLAG 8 - Ermächtigung zur Aktienzuteilung

Das Board of Directors schlägt vor, den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des Companies Act 2006 („2006 Act“) sämtliche Rechte der Gesellschaft in Bezug auf die Zuteilung von Aktien der Gesellschaft auszuüben und Rechte zur Zeichnung oder Umwandlung von Wertpapieren in Aktien der Gesellschaft bis zu einem Nennbetrag von insgesamt £ 2.168.964 zu erteilen. Diese Ermächtigung (mit Ausnahme vorheriger Erneuerung, Änderung oder eines vorherigen Widerrufs) erlischt fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags oder mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags (je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt), es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, die eine Ausgabe von Aktien der Gesellschaft oder die Gewährung von Wertpapieren die die Zeichnung von Aktien oder die Umwandlung in Aktien der Gesellschaft nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Aktien oder Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

BESCHLUSSVORSCHLAG 9 - Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission

Das Board of Directors schlägt zusätzlich zum Beschlussvorschlag 8 vor, den Directors die umfassende und bedingungslose Ermächtigung zu erteilen, gemäß Art. 551 des 2006 Act sämtliche Befugnisse der Gesellschaft in Bezug auf die Ausgabe von Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des 2006 Act) im Rahmen einer Bezugsrechtsemission zu Gunsten von Stammaktionären auszuüben. Dabei stehen die den jeweiligen Anteilen aller Stammaktionäre zuzuordnenden Stammaktien in einem angemessenen Verhältnis (d. h. so genau wie möglich) zur Anzahl der von den jeweiligen Stammaktionären gehaltenen Aktien bis zu einem Gesamtnennwert von £ 4.337.928 (bei Hinzufügung zu den laut Beschlussvorschlag 8 vorgenommenen Aktienzuteilungen). Diese Ermächtigung (mit Ausnahme vorheriger Erneuerung, Änderung oder eines vorherigen Widerrufs) erlischt fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags oder mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags (je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt), es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung Angebote oder geht Vereinbarungen ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit den unterbreiteten Angeboten oder den Vereinbarungen zuzuteilen, als ob die kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

BESCHLUSSVORSCHLAG 10 – Vergütung für Non-Executive Directors

Das Board of Directors schlägt vor, Änderungen hinsichtlich der Höhe und Zusammensetzung der Vergütung für Non-Executive Directors, die in den Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen der Hauptversammlung zu dieser Tagesordnung für die ordentliche Hauptversammlung zusammengefasst sind, zu genehmigen. Zudem wird vorgeschlagen, die Directors zu sämtlichen Maßnahmen zu ermächtigen, die sie zur Umsetzung dieser Änderungen als notwendig oder sinnvoll erachten.

Der Hauptversammlung werden die folgenden außerordentlichen Beschlüsse vorgeschlagen:

BESCHLUSSVORSCHLAG 11 - Ausschluss von Bezugsrechten

Das Board of Directors schlägt vor, vorbehaltlich der Zustimmung der Hauptversammlung zu Beschlussvorschlag 8 und/oder, je nach Sachlage, zu Vorschlag 9, das Board gemäß Art. 570 des 2006 Act zu ermächtigen, Stammaktien (laut Definition dieses Begriffs in Art. 560 des 2006 Act) gegen Bareinlage - in Übereinstimmung mit der laut den oben aufgeführten Beschlüssen 8 und 9 (sofern anwendbar) erteilten Ermächtigungen - zuzuteilen, als ob Art. 561(1) des 2006 Act nicht auf eine solche Zuteilung anzuwenden wäre, vorausgesetzt dass:

- (a) den Stammaktionären im Rahmen einer Bezugsrechtsemission, eines freibleibenden Angebots oder eines Vorkaufangebots zu Gunsten von Stammaktionären (wobei im Falle einer laut Beschluss 9 eingeräumten Befugnis nur eine Bezugsrechtsemission zulässig ist) soweit wie möglich im Verhältnis zu den von ihnen gehaltenen Aktien neue Stammaktien angeboten werden, vorbehaltlich etwaiger Ausschlüsse und anderer Maßnahmen, welche die Directors im Hinblick auf Spitzenbeträge oder rechtliche sowie praktische Probleme aufgrund der Rechtslage in bestimmten Ländern oder den Anforderungen von Regulierungsbehörden oder der Börse für notwendig oder zweckmäßig erachten; und
- (b) bei Nichtanwendung des obigen Unterabsatzes (a) ein Gesamtnennwert von £ 325.345 nicht überschritten wird.

Die Ermächtigung des Board of Directors (mit Ausnahme vorheriger Erneuerung, Änderung oder eines vorherigen Widerrufs) erlischt fünfzehn (15) Monate nach Beschluss dieses Vorschlags oder mit Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung nach Beschluss dieses Vorschlags (je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt), es sei denn, die Gesellschaft unterbreitet vor dem Erlöschen der Ermächtigung ein Angebot oder geht eine Vereinbarung ein, die eine Ausgabe von Wertpapieren nach dem Erlöschen der Ermächtigung vorsieht. In einem solchen Fall sind die Directors berechtigt, die entsprechenden Wertpapiere in Übereinstimmung mit dem unterbreiteten Angebot oder der Vereinbarung zuzuteilen, als ob die laut kraft dieses Beschlusses verliehene Ermächtigung nicht erloschen wäre.

BESCHLUSSVORSCHLAG 12 - Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen

Das Board of Directors schlägt die Möglichkeit zur Einberufung einer Hauptversammlung der Gesellschaft unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens vierzehn (14) vollen Tagen vor. Ausgenommen hiervon ist die ordentliche Hauptversammlung.

Im Namen des Board:

Tim Anderson
Company Secretary
Dialog Semiconductor Plc
Tower Bridge House
St. Catherine's Way
London E1W 1AA (UK)

21. März 2011

Eingetragen in England und Wales Nr. 3505161

Anmerkungen zur Tagesordnung für die Ordentliche Hauptversammlung

1. Beigefügte Unterlagen

Diese Tagesordnung wird an alle Aktionäre und CI Inhaber (wie in der Gesellschaftssatzung (kurz die „**Satzung**“ definiert)) übermittelt (die „**CI-Inhaber**“ und die Aktionäre werden insgesamt als die „**Aktionäre**“ bezeichnet).

Ein separates Schreiben des CEO der Gesellschaft („**Letter to Shareholders**“), das weitere wichtige Einzelheiten zur Teilnahme und zur Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der ordentlichen Hauptversammlung enthält, ist auf der Homepage der Gesellschaft unter <http://www.dialog-semiconductor.com> einsehbar und wird den Aktionären auch als Hardcopy zugeschickt werden.

2. Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und Stimmrechtsausübung

Zur Teilnahme und Stimmrechtsausübung sind nur diejenigen Aktionäre berechtigt, die am 19. April 2011 um 17:30 Uhr BST (**British Summer Time**) (18:30 Uhr MESZ) im Aktionärsverzeichnis der Gesellschaft oder im Verzeichnis der CI-Inhaber (insgesamt die „**Aktionärsverzeichnisse**“) eingetragen sind, oder – falls diese Versammlung vertagt wird – die achtundvierzig (48) Stunden vor Beginn einer verschobenen Versammlung in den entsprechenden Aktionärsverzeichnissen eingetragen sind, und zwar jeweils in Bezug auf die Zahl der in ihrem Namen zu diesem Zeitpunkt eingetragenen Aktien oder Anteile. Etwaige Änderungen hinsichtlich der Einträge im Aktionärsverzeichnis, die nach dem 19. April 2011, 17:30 Uhr BST (18:30 Uhr MESZ), oder – falls diese Hauptversammlung vertagt wird – im Aktionärsverzeichnis weniger als 48 Stunden vor dem Datum einer ggf. verschobenen Hauptversammlung vorgenommen werden, werden bei der Ermittlung der Rechte einer Person in Bezug auf die Teilnahme oder die Ausübung des Stimmrechts im Rahmen der Hauptversammlung nicht berücksichtigt.

3. Persönliche Teilnahme an der Hauptversammlung

Aktionäre, die an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen möchten, müssen eine Eintrittskarte anfordern, und zwar entsprechend der in Abschnitt 1 („Request for an Admission Card“) des *Letter to Shareholders* beschriebenen Vorgehensweise (siehe Pkt. 1 oben).

4. Bevollmächtigung eines Vertreters

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, sind berechtigt, einen oder mehrere Vertreter (die nicht unbedingt Aktionäre sein müssen) zu ernennen, um ihre Aktionärsrechte – insgesamt oder teilweise – in Bezug auf die Teilnahme, die Möglichkeit, das Wort zu ergreifen und die Ausübung des Stimmrechts wahrzunehmen. Voraussetzung hierfür ist, dass jeder Vertreter zur Ausübung der mit einer anderen vom jeweiligen Vollmachtgeber gehaltenen Aktie (oder Aktien) verbundenen Rechte bevollmächtigt ist. Ein Aktionär kann nur durch gemäß der in Abschnitt 2 („Appointment of Proxy and Voting Instructions“) des *Letter to Shareholders* dargestellte Vorgehensweise einen oder mehrere Vertreter bestellen. **Das Formular muss bis spätestens 19. April 2011, 13:00 Uhr BST (14:00 Uhr MESZ) eingegangen sein. Weitere Einzelheiten zur Bevollmächtigung von Vertretern sind in den Anmerkungen („Important Notes“) des Letter to Shareholders angegeben.**

5. Fragen im Rahmen der Hauptversammlung

Gemäß Art. 319A des 2006 Act hat jeder Aktionär das Recht, im Rahmen der Hauptversammlung Fragen zu stellen. Die Gesellschaft muss Fragen bezüglich der bei der Hauptversammlung behandelten Tagesordnungspunkte beantworten, es sei denn, dass

- die Beantwortung der Frage eine unangemessene Störung der Durchführung der Hauptversammlung darstellt oder die Offenlegung vertraulicher Informationen erfordert;
- die Antwort bereits auf einer Webseite in Form der Beantwortung einer Frage einsehbar ist; oder
- die Beantwortung einer Frage im Interesse der Gesellschaft oder der ordnungsgemäßen Durchführung der Hauptversammlung nicht wünschenswert ist.

6. Anzahl der ausgegebenen Aktien und Stimmrechte

Per 17. März 2011 (dem letztmöglichen Datum vor Bekanntgabe dieser Tagesordnung) umfasst das ausgegebene Aktienkapital der Gesellschaft insgesamt 65.068.930 Stammaktien mit jeweils einer Stimme. Demzufolge gab es am 17. März 2011 insgesamt 65.068.930 Stimmrechte.

7. Nominierte Personen

Jede Person, an die diese Mitteilung übermittelt wird und die gemäß Art. 146 des 2006 Act eine nominierte Person mit Informationsrechten ist (eine „**Nominierte Person**“), ist ggf. auf Basis einer zwischen dieser Person und dem nominierenden Aktionär getroffenen Vereinbarung berechtigt, als Vertreter zur Teilnahme an der Hauptversammlung bevollmächtigt zu werden. Bevollmächtigt kann auch eine andere Person werden. Wenn eine nominierte Person nicht über diesen Anspruch auf Ernennung als Bevollmächtigter verfügt oder dieses Recht nicht ausüben möchte, hat sie – auf Grundlage der jeweiligen Vereinbarung – bezüglich der Ausübung der Stimmrechte ggf. ein Weisungsrecht gegenüber dem jeweiligen Aktionär.

Die Rechte des Aktionärs bezüglich der Bevollmächtigung eines Vertreters laut Anmerkung 4 zur vorliegenden Tagesordnung gelten nicht für nominierte Personen. Die in dieser Anmerkung beschriebenen Rechte dürfen nur von Aktionären der Gesellschaft ausgeübt werden.

8. Vertreter von Aktionären, bei denen es sich um juristische Personen handelt

Juristische Personen, die Aktionäre der Gesellschaft sind, können einen oder mehrere Gesellschaftsvertreter ernennen, die alle Aktionärsrechte im Namen der betreffenden juristischen Person ausüben können. Bezogen auf jede einzelne Aktie darf nur ein (1) solcher Vertreter Stimmrechte ausüben. Aktionäre, bei denen es sich um eine juristische Person handelt und die mehr als einen Vertreter ernennen möchten (oder dies ggf. in Erwägung ziehen), sollten sich an Martina Zawadzki wenden, entweder per E-Mail an: dialog@art-of-conference.de oder telefonisch unter der Nummer: +49 (0) 711 4709-605.

9. Webseite mit Informationen zur Hauptversammlung

Diese Tagesordnung und weitere nach Art. 311A des 2006 Act vorgeschriebene Informationen sind auf folgender Webseite einsehbar: <http://www.dialog-semiconductor.com>.

10. Veröffentlichung von Prüfungsangelegenheiten auf der Webseite der Gesellschaft

Gemäß Abschnitt 16, Kapitel 5 des 2006 Act (§§ 527 bis 531) muss die Gesellschaft – wenn dies von einem oder mehreren stimmberechtigten Aktionären, die den Kriterien in Anmerkung 11 zur Tagesordnung entsprechen, verlangt wird – auf der Webseite der Gesellschaft Anträge zu sämtlichen Themen veröffentlichen, die diese Aktionäre der Hauptversammlung zur Behandlung vorschlagen möchten und die sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses der Gesellschaft, welcher der Hauptversammlung vorliegt, beziehen (und zwar einschließlich des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers und der Durchführung der Prüfung).

Wenn die Gesellschaft verpflichtet ist, solche Anträge auf ihrer Webseite zu veröffentlichen,

- ist sie nicht berechtigt, von den Aktionären, die diesen Antrag stellen, zu verlangen, für Ausgaben aufzukommen, die der Gesellschaft durch die Berücksichtigung des Antrags entstanden sind;
- ist sie verpflichtet, den Abschlussprüfern der Gesellschaft solche Anträge spätestens zum Zeitpunkt der Veröffentlichung auf der Webseite vorzulegen;
- können diese Anträge im Rahmen der Hauptversammlung behandelt werden.

Der Antrag

- kann entweder als Original oder per Fax eingereicht werden (siehe Anmerkung 12 zur Tagesordnung);
- muss vollständig ausformuliert sein oder es muss – bei Unterstützung eines Antrags durch einen anderen Aktionär – eindeutig daraus hervorgehen, welcher Antrag unterstützt wird;
- muss von der Person (bzw. den Personen), die den Antrag einreicht, bestätigt werden; und
- muss mindestens eine (1) Woche vor dem Termin der Hauptversammlung bei der Gesellschaft eingegangen sein.

11. Qualifizierungskriterien

Um das Recht eines Aktionärs, die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit Prüfung des Jahresabschlusses zu verlangen, ausüben zu können (siehe Anmerkung 10 zur Tagesordnung), muss der jeweilige Antrag eingereicht werden durch:

- einen stimmberechtigten Aktionär oder mehrere stimmberechtigte Aktionäre, die mindestens 5 % der Stimmrechte der Gesellschaft besitzen; oder
- mindestens 100 stimmberechtigte Aktionäre mit einem durchschnittlichen Anteil von mindestens £ 100 am eingezahlten Kapital der Gesellschaft.

Die Gesellschaft möchte diese Rechte auf die CI-Inhaber erweitern; deshalb sind alle Bezugnahmen auf einen „Aktionär“ bzw. „Aktionäre“ in den Anmerkungen 10 bis 12 zu der Tagesordnung entsprechend auszulegen.

Zur Information über Stimmrechte – einschließlich der Gesamtzahl der Stimmrechte – wird auf die Angaben unter Anmerkung 6 zur Tagesordnung und auf die in Anmerkung 9 erwähnte Webseite hingewiesen.

12. Einreichung von Anträgen und deren Anerkennung

Sofern ein Aktionär oder mehrere Aktionäre die Bekanntgabe von Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Abschlussprüfung durch die Gesellschaft beantragen möchte (siehe Anmerkung 10 zur Tagesordnung), muss ein solcher Antrag auf folgende Weise eingereicht werden:

- Ein von dem beantragenden Aktionär oder den beantragenden Aktionären unterschriebener Antrag in Papierform, mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift des beantragenden Aktionärs oder der beantragenden Aktionäre, der an folgende Anschrift zu senden ist:

Dialog Semiconductor Plc
c/o Art-of-Conference - Martina Zawadzki
Böblinger Str. 26, D-70178 Stuttgart, Deutschland; oder

- ein von dem beantragenden Aktionär oder den beantragenden Aktionären unterschriebener Antrag mit vollständigen Angaben von Name und Anschrift des beantragenden Aktionärs oder der beantragenden Aktionäre, der per Fax an folgende Fax-Nummer – zu Händen von Frau Martina Zawadzki – zu senden ist:
+49 (0) 711 4709-713.

13. Mitteilungen

Mit Ausnahme der oben genannten Regelungen, sollten sich Aktionäre, die allgemeine Anfragen zur Hauptversammlung haben, ausschließlich per E-Mail an Martina Zawadzki – dialog@art-of-conference.de – wenden.

Es ist nicht gestattet, elektronische Adressen zu verwenden, die entweder

- in dieser Tagesordnung zur ordentlichen Hauptversammlung oder
- in sonstigen diesbezüglichen Unterlagen (einschließlich des *Letter to Shareholders*)

angegeben sind, wenn Sie mit der Gesellschaft aus anderen als den in dieser Tagesordnung ausdrücklich genannten Gründen in Kontakt treten möchten.

Erläuterungen zu den Beschlussvorschlägen der Hauptversammlung

Beschlüsse

Die Beschlüsse 1 bis 10 werden als ordentliche Beschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der einfachen Mehrheit (mehr als 50 %) der abgegebenen Stimmen. Die Beschlüsse 11 und 12 werden als außerordentliche Beschlüsse vorgeschlagen. Zur Annahme dieser Beschlüsse bedarf es der qualifizierten Mehrheit (mindestens 75 %) der abgegebenen Stimmen.

Beschlussvorschläge 1 und 2 – Vorlage des Directors‘ reports und des Jahresabschlusses; Genehmigung des Directors‘ remuneration reports über die Vergütung

Der geprüfte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2010, der Directors‘ report, der Directors‘ remuneration report sowie der Prüfbericht des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss und zu den zu prüfenden Angaben im Directors‘ remuneration report zum 31. Dezember 2010 können auf der Website der Gesellschaft unter <http://www.dialog-semiconductor.com> eingesehen werden. Bitte beachten Sie, dass die Directors keine Dividendenzahlung vorschlagen.

Beschlussvorschläge 3 und 4 – Bestellung und Vergütung der Abschlussprüfer

Gemäß den Vorschriften des 2006 Act endet das Mandat der Ernst & Young LLP zur Hauptversammlung und sie kann sich um eine Wiederbestellung bewerben. Nach dem 2006 Act ist es weiterhin erforderlich, dass die Aktionäre die Art und Weise der Vergütung der Abschlussprüfer festlegen.

Beschlussvorschläge 5, 6 und 7 – Wiederwahl der Directors

Gemäß der Satzung der Gesellschaft muss bei jeder ordentlichen Hauptversammlung ein Drittel der Directors vom Amt zurücktreten. Die Directors, die bei dieser ordentlichen Hauptversammlung zurücktreten, sind: Jalal Bagherli, Gregorio Reyes und Peter Weber. Sie stellen sich in Übereinstimmung mit der Satzung der Gesellschaft zur Wiederwahl. Nähere Einzelheiten zum beruflichen Werdegang der genannten Directors sind im Folgenden angegeben.

Das Board of Directors hat bestätigt, dass Greg Reyes, der sich zur Wiederwahl als Non-Executive Chairman stellt, und Peter Weber, der sich als Non-Executive Director zur Wiederwahl stellt, ihre Ämter fortbestehend in erfolgreicher Weise ausüben und sich ihren Aufgaben verpflichtet zeigen. Deshalb schlägt das Board vor, Herrn Reyes und Herrn Weber wieder zu wählen, da beide mit ihren umfangreichen, und wichtigen Geschäftserfahrungen einen effektiven Beitrag zur Festigung der Marktposition der Gesellschaft leisten können.

Jalal Bagherli *Chief Executive Officer*

Jalal Bagherli trat der Gesellschaft im September 2005 als CEO bei. Bevor er zu Dialog kam, war er Vice President und General Manager der Sparte Mobile Multimedia bei der Broadcom Corporation und CEO bei Alphamosaic. Er hat umfangreiche Erfahrungen in der Halbleiterindustrie mit einer Fülle von Know-how über die Märkte in Fernost, Europa und Nordamerika, die er in seinen Führungspositionen bei Texas Instruments und Sony gewonnen hat. Er ist außerdem Non-executive Director bei Lime Microsystems Ltd.

Gregorio Reyes *Non-Executive Chairman*

Gregorio Reyes trat dem Board im Dezember 2003 bei. Er bringt vor allem Erfahrungen aus den Bereichen Datenspeicherung und magnetische Aufzeichnungen, Halbleiter und Telekommunikation mit. Von 1981 bis 1984 war er President und CEO bei National Micronetics, von 1986 bis 1990 Chairman und CEO von American Semiconductor Equipment Technologies. 1985 war er Mitbegründer von Sunward Technologies und dort bis 1994 Chairman und CEO. Derzeit ist er Non-executive Chairman von LSI Logic sowie Non-executive Director von Seagate Technology.

Peter Weber
Non-Executive Director

Peter Weber kam am 1. Februar 2006 zu Dialog und brachte 35 Jahre Erfahrung in das Unternehmen ein, die er bei einer Vielzahl von Unternehmen aus der Halbleiterbranche erworben hatte, darunter bei Texas Instruments, Intel, Siliconix, die Temic-Gruppe und Netro Corporation. Seit 1998 ist Peter Weber Investor und Management Consultant und Director in mehreren Unternehmen in Europa und den USA. Er hat ein MSEE-Diplom in Nachrichtentechnik.

Beschlussvorschlag 8 - Ermächtigung der Directors zur Aktienausgabe

Ziel von Beschlussvorschlag 8 ist die Erneuerung der Ermächtigung der Directors, bis zur Beendigung der nächsten ordentlichen Hauptversammlung Aktien in Höhe eines Gesamtnennwerts von £ 2.168.964, entsprechend 21.689.640 Aktien, auszugeben. Der Gesamtnennwert der entsprechenden Wertpapiere, auf die sich diese Ermächtigung bezieht, setzt sich zusammen aus dem Nennwert von circa einem Drittel der ausgegebenen Aktien der Gesellschaft.

Beschlussvorschlag 9 - Zusätzliche Befugnis zur Aktienzuteilung im Rahmen einer Bezugsrechtsemission

Die Richtlinien für Investoren in UK (Association of British Insurers) gestatten die Erteilung einer Ermächtigung an die Directors zur Ausgabe eines weiteren Drittels des ausgegebenen Aktienkapitals (d. h. zusätzlich zu der eingeräumten Ermächtigung unter Beschlussvorschlag 8), vorausgesetzt, dass diese Ermächtigung nur auf Basis einer Bezugsrechtsemission ausgeübt wird. Wenn eine laut Beschlussvorschlag 9 zusätzlich eingeräumte Ermächtigung ausgeübt wird, dann müssen sich alle Directors der Gesellschaft, die im Amt bleiben möchten, im Rahmen der nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zur Wiederwahl stellen.

Beschlussvorschlag 10 – Vergütung für Non-Executive Directors

Nach der aktuellen Satzung ist die Gesamtsumme, die als Vergütung an Non-Executive Directors gezahlt werden kann, auf einen Betrag von insgesamt £ 450.000 pro Jahr begrenzt, es sei denn, die Gesellschaft hat durch ordentliche Beschlussfassung eine andere Summe festgelegt. Die Gesellschaft hat sich von unabhängigen Beratern Rat geholt und unter anderem eine Benchmark-Analyse zur Vergütung für Non-Executive Directors durchführen lassen. Diese hat ergeben, dass die derzeitigen Vergütungssätze – im Vergleich zu den marktüblichen Vergütungen – nicht wettbewerbsfähig sind, insbesondere angesichts des fachspezifischen Know-hows der Non-Executive Directors der Gesellschaft und der Funktionen, die sie bei weltweit tätigen Technologiefirmen innegehabt haben.

Die Gesellschaft ist überzeugt, dass – aus Sicht der Aktionäre – dieses Fachwissen, das sich aus den fundierten Branchenkenntnissen der Non-Executive Directors ergibt, eine wichtige Stärke ist und die Fähigkeit mit sich bringt die Strategie des Managements sinnvoll zu hinterfragen. Um hochqualifizierte Non-Executive Directors im Unternehmen halten und neue Directors anwerben zu können, ist es wichtig, dass die Gesellschaft über eine entsprechende Vergütungsstrategie und -struktur verfügt.

Deshalb möchte die Gesellschaft einen Gesamtvergütungslevel realisieren, der ein Instrument ermöglicht, welches für den Chairman und die Non-Executive Directors attraktiv ist und sie an das Unternehmen bindet und außerdem so strukturiert ist, dass die Interessen des Chairman und der Non-Executive Directors eng auf die Interessen der Aktionäre der Gesellschaft abgestimmt sind, wobei Folgendes zu berücksichtigen ist:

- die vorgeschlagenen Richtlinien zur Unterstützung der praktischen Umsetzung der Vergütungsstrategie der Gesellschaft;
- die Gesamtvergütungslevels in vergleichbaren Unternehmen der Halbleiterbranche in UK und USA und auf den breiter gefassten Technologiemarkten, aus denen die Gesellschaft Non-Executive Directors rekrutieren kann;
- die Art und Weise, in der die Vergütungslevels in diesen Märkten strukturiert sind; und
- die Meinungen und Ansichten von Aktionären und anderen Interessengruppen.

Vorschlag für die Vergütungsstruktur

Auf Grund der oben genannten Leitlinien schlägt die Gesellschaft folgende Vergütungslevels für den Chairman und die Non-Executive Directors vor; diese Levels gelten als wettbewerbsfähig:

Angaben in Tsd. £	Chairman	Non-Executive Director
Aktueller Vergütungslevel	75	50
Vorgeschlagener Vergütungslevel	110	80*

* Non-Executive Directors, die in den Ausschüssen des Board den Vorsitz führen, erhalten zusätzlich eine Vergütung von £10,000; dies ist marktübliche Praxis und entspricht der höheren Verantwortung ihrer Aufgaben.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Aktionäre werden 2/3 der Gesamtvergütung als Barvergütung und 1/3 in Form von Aktien der Gesellschaft gezahlt.

Aktienbestandteil

Die wichtigsten Bedingungen für den Aktienbestandteil der Vergütung sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

Übersicht	Ein Drittel der Gesamtjahresvergütung für den Chairman und die Non-Executive Directors besteht aus Aktien der Gesellschaft. Die Anzahl der Aktien wird unter Zugrundelegung des durchschnittlichen Aktienpreises innerhalb eines Zeitraums von 30 Tagen vor dem Zeitpunkt der Aktienzuteilung errechnet. Die Aktien werden in Form von bedingten Aktien („conditional shares“) oder kostenfreien Aktienoptionen („nil-cost options“) zugeteilt.
Beschränkungen	Frühestens drei (3) Jahre ab dem Zeitpunkt der Zuteilung kann ein Berechtigter seine Aktien verkaufen oder die ggf. zugeteilten kostenfreien Aktienoptionen ausüben, vorausgesetzt, dass der betreffende Chairman oder Director nach wie vor im Amt ist (es sei denn, dass besondere Gegebenheiten bestehen, z. B. eine Änderung der Beteiligungsverhältnisse - change of control -).

Sofern der Beschlussvorschlag 10 genehmigt wird, erfolgt die Zuteilung der Aktienkomponente des Vergütungslevels unmittelbar nach Beendigung der Ordentlichen Hauptversammlung.

Beschlussvorschlag 11 - Ausschluss von Bezugsrechten

Bei der Ausgabe von Aktien hat sich das Board of Directors an die gesetzlichen Vorschriften über den Bezugsrechtsausschluss gemäß dem 2006 Act zu halten. Dies bedeutet, dass die Directors - vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen - die zur Ausgabe vorgesehenen Aktien zuerst den vorhandenen Aktionären anbieten müssen. Laut Beschlussvorschlag 11 sind die Directors ermächtigt, diese Vorkaufsregelung nicht anzuwenden, wenn: (i) die Aktienaussgabe sich auf eine Ausgabe von Aktien mit Vorkaufsrechten bezieht (in diesem Fall muss ohnehin allen Inhabern von Stammaktien ein Angebot zur Teilnahme am Aktienerwerb unterbreitet werden); oder (ii) wenn die Aktienzuteilung auf die Ausgabe von Aktien mit einem Gesamtnennwert von maximal £ 325.345 – dies entspricht 3.253.450 Aktien – begrenzt ist, was 5 % des von der Gesellschaft ausgegebenen Aktienstammkapitals von 65.068.930 Aktien entspricht.

Beschlussvorschlag 12 - Mitteilungsfrist für die Einberufung von Hauptversammlungen

Auf Grund der Änderungen des 2006 Act durch die Vorschriften über Aktionärsrechte wurde die für die Einberufung von Hauptversammlungen der Gesellschaft vorgeschriebene Mitteilungsfrist auf 21 Tage verlängert, sofern die Aktionäre keine kürzere Mitteilungsfrist genehmigt haben, die jedoch mindestens 14 volle Tage umfassen muss.

Vor Inkrafttreten der Vorschriften über Aktionärsrechte konnte die Gesellschaft Hauptversammlungen – ausgenommen die ordentliche Hauptversammlung – unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen ohne Genehmigung der Aktionäre einberufen. Im Rahmen der letzten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurde durch einen von den Aktionären genehmigten Sonderbeschluss festgelegt, dass Hauptversammlungen unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von 14 vollen Tagen einberufen werden können. Um diese Möglichkeit weiterhin zu haben, wird diese Genehmigung gemäß Beschlussvorschlag 12 hiermit erneut beantragt. Die Genehmigung gilt bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft, zu der geplant ist, dass ein vergleichbarer Beschluss vorgeschlagen werden soll (die Einberufung von ordentlichen Hauptversammlungen erfolgt auch künftig unter Einhaltung einer Mitteilungsfrist von mindestens 21 vollen Tagen).

Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderungen des 2006 Act auch bedeuten, dass die Gesellschaft eine Abstimmungsmöglichkeit auf elektronischem Weg für alle Aktionäre zur Verfügung stellen muss, um eine Hauptversammlung mit einer Mitteilungsfrist von weniger als 21 vollen Tagen einberufen zu können.

* * * *

Dialog Semiconductor Plc
Tower Bridge House
St Katharine's Way
London E1W 1AA

www.dialog-semiconductor.com